

Regierungsratsbeschluss

vom

31. Mai 2011

Nr.

2011/1115

Schweizerisches Rotes Kreuz, Kanton Solothurn, 4603 Olten: Beitrag aus dem Lotteriefonds für den „Entlastungsdienst für pflegende Angehörige“

1. Erwägungen

Das Schweizerische Rote Kreuz, Kanton Solothurn, ersucht um einen Beitrag aus dem Lotteriefonds für den „Entlastungsdienst für pflegende Angehörige“. Seit einem Jahr bietet das Schweizerische Rote Kreuz den Entlastungsdienst für pflegende Angehörige an. In diesem Jahr wurde bei 18 Familien in der Region Olten eine Entlastung übernommen. Damit dieser Dienst weiterhin zu erschwinglichen Preisen angeboten werden kann, ist das Schweizerische Rote Kreuz auf Unterstützung angewiesen. Ziel ist es, in den nächsten zwei Jahren mit den Einwohnergemeinden zusammen die Angehörigenbetreuung zu fördern. Das Budget für das Jahr 2011 sieht Ausgaben von Fr. 91'039.-- vor.

2. Beschluss

- 2.1 Dem Schweizerischen Roten Kreuz, Kanton Solothurn, ist ein einmaliger Beitrag von Fr. 20'000.-- aus dem Lotteriefonds zugesichert.
- 2.2 Die Beitragszusicherung ist 5 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres.
- 2.3 Es ist in den Werbeunterlagen und allgemein in geeigneter Form publik zu machen, dass es sich um ein Engagement des Lotteriefonds des Kantons Solothurn handelt.
- 2.4 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, den Betrag zulasten des Kontos 233003 "Lotteriefonds" nach Erhalt einer Rechnung mit Einzahlungsschein auf Antrag des Amtes für soziale Sicherheit anzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Abteilung Lotterie- und Sportfonds, Ambassadorenhof, 4509 Solothurn (3) rl/RotesKreuz.doc
Amt für soziale Sicherheit, Ursula Brunschwyler, gem. Ziff. 2.4
Schweizerisches Rotes Kreuz, Kanton Solothurn, Sibylle Müller, Ringstrasse 17, 4603 Olten